

BGer 1B_532/2020 vom 13. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_532_2020

FR: TF 1B_532/2020 du 13 novembre 2020

IT: TF 1B_532/2020 del 13 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau führt ein Strafverfahren gegen A._____ wegen falscher Anschuldigung, versuchter Anstiftung zu Brandstiftung, versuchter Nötigung etc. Mit Verfügung vom 3. August 2020 entliess die Staatsanwaltschaft Fürsprecher B._____ aus dem amtlichen Mandat und setzte Fürsprecher C._____ mit Wirkung ab 3. August 2020 als neuen amtlichen Verteidiger von A._____ ein. Dagegen erhob A._____ am 13. August 2020 Beschwerde, welche die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern mit Beschluss vom 13. Oktober 2020 abwies, soweit sie darauf eintrat.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 9. November 2020 Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Streitgegenstand ist vorliegend einzig die Entlassung von Fürsprecher B._____ aus dem amtlichen Mandat und die Einsetzung von Fürsprecher C._____ als neuer amtlicher Verteidiger. Soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt, die über den Streitgegenstand hinausgehen, kann darauf von vornherein nicht eingetreten werden.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Soweit der Beschwerdeführer sinngemäss den Präsidenten i.V. der Beschwerdekammer in Strafsachen, welcher am angefochtenen Beschluss vom 13. Oktober 2020 mitgewirkt hat, als befangen erachtet, genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht. Der Beschwerdeführer vermag insoweit nicht verständlich aufzuzeigen, inwiefern gegen die besagte Gerichtsperson ein Ausstands- bzw. Befangenheitsgrund vorliegen sollte. Im Weiteren setzt sich der Beschwerdeführer mit der Begründung der Beschwerdekammer in Strafsachen - wenn überhaupt - nicht rechtsgenügend auseinander. Mit seinen nicht sachbezogenen Ausführungen vermag er

nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung der Beschwerdekammer in Strafsachen bzw. deren Beschluss selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.